

STATUTEN

I. Grundlagen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Schule und Elternhaus Düdingen (im weiteren S&E Düdingen genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Düdingen. Er ist Schule und Elternhaus Schweiz angeschlossen und anerkennt deren Statuten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Ziel und Zweck

- Im Zentrum der Tätigkeiten von S&E Düdingen steht das Wohl des Kindes
- S&E Düdingen vertritt die Interessen der Eltern und Kindern sowie weiteren Interessierten in Erziehungs- und Bildungsfragen
- S&E Düdingen fördert und unterstützt die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden
- S&E Düdingen wirkt mit in Eltern- und Erwachsenenbildung

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

S&E Düdingen setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehren- und Freimitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder von S&E Düdingen:

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts: Kollektivmitglieder
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Reglement Mitgliedsbeitrag von S&E Schweiz geregelt.

Ehren- und Freimitglieder:

- Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein auf lokaler, regionaler oder kantonaler Ebene in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Freimitglied ist, wer auf Antrag durch die Generalversammlung vom Vorstand von S&E Düdingen auf Zeit von Beiträgen befreit wird. Als Freimitglied können Personen oder Organisationen bezeichnet werden, mit denen S&E Düdingen zusammenarbeitet oder deren Freimitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.
- Als Freimitglied zählen die amtierenden Vorstandsmitglieder.

Art. 4 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz zu richten (wird von S&E Düdingen weitergeleitet). Der Vorstand von S&E Schweiz entscheidet auf Vorschlag von S&E Düdingen über die Aufnahme oder Ablehnung.
- Eine Mitgliedschaft nur in der Sektion Düdingen (ohne S&E Schweiz) ist nicht möglich.
- Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz oder an den Vorstand von S&E Düdingen (wird an die Geschäftsstelle von S&E Schweiz weitergeleitet) möglich.
- Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Ende des Jahres geschuldet.
- Verstösst ein Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins, kann es durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von S&E Düdingen ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied per sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

Art. 5 **Mitgliederadressen**

- Die Mitgliederadressen werden zentral durch die Geschäftsstelle von S&E Schweiz verwaltet und mutiert.
- Aufnahmegesuche, Austritte und Adressmutation, die dem Vorstand von S&E Düdingen gemeldet werden, müssen unverzüglich der Geschäftsstelle von S&E Schweiz gemeldet werden.
Der Vorstand von S&E Düdingen kann die aktuellen Adressen der Sektion Düdingen bei der Geschäftsstelle von S&E Schweiz beziehen.
- Die Adressen der Mitglieder bleiben jederzeit im Eigentum von S&E Schweiz, sie dürfen an die Sektion Düdingen weitergegeben werden. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit Einverständnis der Mitglieder erfolgen.

Art. 6 **Mitgliederbeiträge**

- S&E Schweiz ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge. S&E Schweiz überweist die Anteile für die Sektionen gemäss Reglement.
- Die Zahlung des Mitgliederbeitrags an S&E Schweiz befreit das Mitglied von weiteren Beitragszahlungen an die Sektionen.

III. Organisation

Art. 7

Vereinsorgane

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Generalversammlung

Wird jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich Anträge und Wahlvorschläge unterbreiten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 20% der Mitglieder verlangen.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder (der Vorstand konstituiert sich selbst)
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

Art. 10

Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr in den abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11

Vorstand

Zusammensetzung: Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen wird das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf 3 Amtsperioden beschränkt, kann jedoch in Ausnahmefällen durch die Generalversammlung für einzelne Vorstandsmitglieder verlängert werden.

Art. 12 **Rechte und Pflichten aller Vereinsorgane**

Der Vorstand von S&E Düdingen hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Rechte und Pflichten sind in einem Funktionendiagramm geregelt und umfassen auch:

- Einberufung der Generalversammlung
- Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins für alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Generalversammlung fallen
- Die Ernennung der Vertreter in andere Vereine und Institutionen

Art. 13 **Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Aufgabe der Revisionsstelle ist es, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 14 **Finanzielle Mittel**

S&E Düdingen finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden, Sponsorengelder und Subventionen

Art. 15 **Haftung und Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich (Artikel 75a des ZGB).

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 **Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten erfolgt, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Einladung muss die vorgeschlagene Änderung bezeichnen und den vorgeschlagenen neuen Text enthalten.

Die Statuten müssen durch den Vorstand von S&E Schweiz überprüft und genehmigt werden.

Art. 17 **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung von S&E Düdingen bedarf es einer Urabstimmung (Mitglieder). Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig.

Bei der Auflösung fällt das vorhandene Vereinskaptal an die nächste übergeordnete Organisation (Lokal-/Regionalsektion an Kantonalsektion, Kantonalsektionen an S&E Schweiz). Die übergeordnete Sektion muss als juristische Person von den Steuern befreit sein.

Zweckgebundene Gelder einer Institution (z.B. Unterstützungsleistungen Kanton) sind vereinbarungsgemäss zu berücksichtigen oder zu verwenden.

Eine Zuweisung an eine S&E fremde Organisation ist nur mit schriftlichem Einverständnis vom Vorstand der nächst höheren Organisation und vom Vorstand von S&E Schweiz gestattet. Es kann nur ein Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, berücksichtigt werden.

Zwingend ist in jedem Fall die zweckgebundene Verwendung des Vereinskaptals.

Art. 18 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. Oktober 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Änderungen.

Denise Stadler
Präsidentin

Cornelia Lüthy
Vorstandsmitglied